

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst



Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
staatlichen Hochschulen
in Bayern

Technische Universität
München
Eing.: 31. Juli 2012 JS
Beil.: Wertzeichen
Az: SLR-1/15/12
Erl.-Vermerk

Technische Universität München
01. Aug. 2012
Präsidialbüro
VP1 VP2 VP3 VP4

→ VP 12 StL

z.w.v.

→ HRS+L
"Recht" ✓

B

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
E 3-10b/16 684

München, 25. Juli 2012
Telefon: 089 2186 2743

Vollzug des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom
23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes
vom 9. Juli 2012, GVBI S. 338;

hier: Art. 57 Abs. 3 BayHSchG: Einrichtung, wesentliche Änderung
und Aufhebung von Studiengängen;

Zum WFKMS vom 13.07.2006 Nr. X/3-10b/22 924

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass wird gebeten, mit dem Antrag auf Erteilung des Ein-
vernehmens zur Einführung eines neuen Studiengangs künftig in Ergän-
zung zu o.g. WFKMS folgende weitere Angaben zu übermitteln:

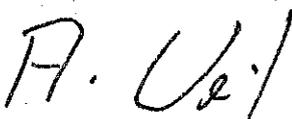
- Angaben zum Ort, an dem der Studiengang angeboten werden soll, so-
weit dieser vom Sitz der Hochschule abweicht;
- Vorlage der Kooperationsvereinbarung, soweit der Studiengang in Ko-
operation mit anderen Hochschulen oder anderen Forschungs- oder
Bildungseinrichtungen durchgeführt wird;
- Angaben über die Kalkulation der Gebühren bei berufsbegleitenden
Studiengängen;

- Angaben zu Umfang und Verfahren für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in der durch Gesetz vom 09.07.2012 erfolgten Neufassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatsministerium in den Fällen, in denen ein Studiengang künftig an einem anderen Ort als dem Sitz der Hochschule angeboten werden soll oder Teile eines bereits eingerichteten Studiengangs erstmals in Kooperation mit einer anderen Hochschule oder einer anderen Bildungs- oder Forschungseinrichtung angeboten werden sollen, grundsätzlich von einer wesentlichen Änderung im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG ausgeht.

Es wird gebeten, darauf zu achten, dass das vorgelegte Studienkonzept Angaben zur Verteilung des Studienangebots auf die Fachsemester (Studienplan) und zum Prüfungskonzept, sowie gegebenenfalls Begründungen zu Abweichungen von den Festlegungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) enthält.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor